



Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO

– Standesamt –

Gemeinde	Gemeinde Helmstadt-Bargen, Rabanstraße 14, 74921 Helmstadt-Bargen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Wolfgang Jürriens
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	E-Mail: datenschutzbeauftragter@helmstadt-bargen.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von des Personenstandsgesetzes, der Personenstandsverordnung, des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung erhoben und verarbeitet. Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Personenstandsgesetz - Personenstandsverordnung - Signaturgesetz - Bundesdatenschutzgesetz - Landesdatenschutzgesetz - Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c, e, f DSGVO
Geplante Speicherdauer	Daten zu Geburten werden 110 Jahre, Eheschließungen 80 Jahre, Lebenspartnerschaften 80 Jahre und Sterbefälle 30 Jahre gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Die erhobenen personenbezogenen Daten werden an das Standesamt der Eltern, das Statistische Landesamt, die Vormundschaftsgerichte, die Jugendämter, die Familiengerichte, das zentrale Testamentsregister und die Meldebehörden weitergeben.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@fdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	§§ 12, 19, 29 Personenstandsgesetz Verhängung eines Bußgeldes nach § 70 Personenstandsgesetz